

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Zahl**

wie umstehend

**Chiemseehof**

(0662) 8042-

**Datum**

11 -07- 1996

**Betreff**

wie umstehend

**Beilage: 1**

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
- 10/ ✓ Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

BÖHMISCHES GEBETZENTWURF	
Zl. 42	-GE/19.06
Datum: 16. JULI 1996	
Verteilt 17.7.96	

*A. Klauigrober*

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*J. H. B.*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Zahl**

0/1-50/485-1996

**Chiemseehof**

(0662) 8042-2982

**Datum**

11.7.1996

Frau Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des  
Großversuches "Fahren mit Licht am Tag"; Stellungnahme

**Bezug:** Do Z1 179.713/3-1996

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger  
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

1. Nach den derzeit bestehenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges Licht am Tag nur bei Vorliegen einer Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel zu verwenden. Ansonsten ist dem Lenker die Verwendung des Lichtes bei Tag freigestellt. Der Grund, warum von dieser Berechtigung regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird, besteht darin, daß mehrspurige Fahrzeuge am Tag auch ohne Verwendung des Lichtes leicht erkennbar sind. Lediglich für einspurige Kraftfahrzeuge erscheint eine Verpflichtung zum Fahren mit Licht am Tag - wie sie bereits derzeit besteht - sinnvoll. Bei einer Verwendung von Licht am Tag durch alle Kraftfahrzeuge ist die derzeit besondere Wahrnehmbarkeit der einspurigen Kraftfahrzeuge nicht mehr gegeben und deren Sicherheit mehr gefährdet als bisher. Die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung des Lichtes bei Tag zwecks Ermöglichung eines Großversuches "Fahren mit Licht am Tag", von dem

- 2 -

wesentliche Erkenntnisse für die Verkehrssicherheit nicht zu erwarten sind, wird daher nicht für erforderlich erachtet.

2. Zum Hinweis in den Erläuterungen, daß in Schweden und Dänemark bereits derzeit das Fahren mit Licht verpflichtend vorgeschrieben ist, wird bemerkt, daß dies durch die geographische Lage dieser Staaten bedingt ist und mit der Situation in Österreich daher kein Vergleich gezogen werden kann.

#### Zu § 2:

Diese Bestimmung verweist auf das "spezielle Tagfahrlicht" gemäß § 14 Abs 2 KFG 1967. Diese Bestimmung ist jedoch auf Grund des Gesetzes BGBl Nr 285/1971 entfallen und wurde bisher nicht durch eine kraftfahrrechtliche Vorschrift ersetzt. Es ist daher klärungsbedürftig, was unter dem Begriff "spezielles Tagfahrlicht" zu verstehen ist.

#### Zu § 4:

Die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen Abs 2 im zweiten Versuchsjahr ist davon abhängig, daß dieser bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960, die aus anderen Gründen erfolgte, festgestellt wird. Die Umschreibung "Anhaltung, die aus anderen Gründen erfolgte" ist nicht zielführend. Es ist zu erwarten, daß ein Großteil der Organe der Straßenaufsicht, auch wenn die Anhaltung nur aus dem Grund des Nichteinschaltens des Lichtes erfolgte, sich auf eine Anhaltung aus anderem Grund, insbesondere auf eine allgemeine Verkehrskontrolle berufen wird. In vielen Fällen wird die Bezahlung einer Organstrafverfügung verweigert werden, ein Ansteigen der Verwaltungsstrafverfahren ist die Folge. Es wird dazu auch auf das offenkundige Mißverhältnis zwischen dem mit einem Straf- bzw Vollstreckungsverfahren verbundenen Aufwand und der Höhe des Strafrahmens verwiesen.

Die Bestimmung im Abs 2, wonach die Organmandatsstrafe 200 S zu betragen hat, sofern nicht auch ein Verstoß gegen das KFG 1967 vorliegt, läßt zwar die Annahme zu, daß eine Bestrafung wegen Übertretung nach Abs 2 unzulässig sein soll, wenn der Täter wegen Nichtverwendung des Lichtes am Tag trotz Vorliegens einer Sicht-

behinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel zusätzlich einen Verstoß gegen das KFG 1967 begangen hat. Andererseits könnte aus dieser Formulierung auch abgeleitet werden, daß diesfalls eine Organmandatsstrafe wegen Übertretung nach Abs 2 in einer anderen Höhe als 200 S zu verhängen ist. Eine Prüfung der Formulierung erscheint erforderlich, sofern nicht überhaupt auf Grund des mit ihrer Vollziehung verbundenen Aufwandes auf die Strafbestimmung verzichtet wird.

Zum erwarteten Mehraufwand:

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, daß mit dem Entwurf keine weiteren Kosten verbunden sind. Die im § 4 vorgesehene Strafbestimmung wird jedoch zu neuen Verwaltungsstrafverfahren führen. Bei den Strafbehörden ist daher mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor